

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

- Verfahren gemäß § 4 bzw. § 16 (1) BImSchG i. V. m. § 10 bzw. § 19 BImSchG und Anh. 1 der 4. BImSchV
- vorausgegangen sind: Mitteilung des geplanten Vorhabens und Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit

Vorgespräch

- Klärung des Umfangs und der Auswirkungen des Vorhabens
- Beratung über die Einschätzung der Immissionssituation
- (Ermittlung der Vorbelastung)
- Erläuterung der Antragsunterlagen und des Verfahrensablaufes
- Klärung ob UVP-Pflicht
- Hinwirken auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung § 25 (3) VwVfG NRW
- Projektmanager zur Verfahrensbeschleunigung erwägen

Antragstellung

- Schriftlicher Antrag gemäß § 10 (1) BImSchG
- Antragsunterlagen gemäß §§ 2 bis 5 der 9. BImSchV

Prüfung auf Vollständigkeit, Eingangsbestätigung an den Antragsteller

- Bestätigung des Eingangs der Unterlagen gemäß § 6 der 9. BImSchV
- Prüfung der Vollständigkeit gemäß § 7 der 9. BImSchV
- Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert die Behörde den Antragsteller zur Ergänzung in angemessener Frist auf (auf Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage hinweisen § 20 (2) der 9. BImSchV)
- Mit der Bestätigung der Vollständigkeit unterrichtet die Behörde den Antragsteller über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Verfahrens

Genehmigungsphase

- Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen der Genehmigsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG
- Prüfungsfrist abhängig vom Verfahren (förmlich/vereinfacht) und Art der Genehmigung (Neugenehmigung/wesentliche Änderung) (§ 10 BImSchG, § 16 (1, 2, 3) BImSchG und § 19 BImSchG)
- Fristverlängerung um 3 Monate möglich

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Gemäß den Vorschriften des § 10/16 BImSchG und der 9. BImSchV
- **Öffentliche Bekanntmachung** gemäß § 10 (3) Satz 1 BImSchG i. V. m. § 9 (1) der 9. BImSchV sobald Antragsunterlagen vollständig
- Verfahren mit UVP fordern eine zusätzliche Bekanntmachung gemäß § 8 (1) der 9. BImSchV auch über das zentrale Internetportal
- **Auslegung** gemäß § 10 (3) BImSchG i. V. m. § 10 (1) Satz 1 bis 4 der 9. BImSchV
- Antragsunterlagen ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie AZB werden einen Monat lang, beginnend eine Woche nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme ausgelegt; Einsichtnahme in weitere Information gemäß Umweltinformationsgesetz
- **Einwendungen der Bürger** gemäß § 10 (3) BImSchG und § 12 (2) der 9. BImSchV
- Bis zwei Wochen (einen Monat bei UVP oder IED-Anlage) nach Ende der Auslegungsfrist in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde
- Einwendungsbefugt ist jede Person und anerkannte Vereinigungen nach UmwRG
- **Erörterungstermin** gemäß § 10 (6) BImSchG
- Zweck: Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen von Bedeutung sein können (§ 14 der 9. BImSchV)
- Durchführung liegt im Ermessen der Behörde § 12 (1) Satz 3 der 9. BImSchV
- Bei Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 der 9. BImSchV ist die Entscheidung gemäß § 12 (1) Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekanntzumachen
- Anfertigung einer Niederschrift über Durchführung und Ergebnisse, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind (§ 19 der 9. BImSchV)

Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit

- Wenn alle relevanten Umstände ermittelt sind, hat die Behörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden (§ 10 (6a) BImSchG)
- Der Inhalt des Genehmigungsbescheids richtet sich nach § 21 der 9. BImSchV; die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach § 20 (1a und 1b) der 9. BImSchV sind in die Begründung des Bescheids aufzunehmen

Zustellung des Bescheids

- § 10 (7) BImSchG: Zustellung des Bescheids an Antragstellerin und Einwender (an Letztere alternativ durch öffentliche Bekanntmachung); die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (Zustellungsurkunde)
- § 10 (8) BImSchG: Die Behörde macht die Entscheidung über den Antrag unter der Angabe von Ort und Zeitraum der Einsichtnahme in Bescheid und Begründung öffentlich bekannt

UVP

- unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (2) der 9. BImSchV

Prüfung der UVP-Pflicht

- X-Anlagen: gemäß § 6 UVPG und der Anlage 1 zum UVPG
- A- und S-Anlagen: gemäß § 7 (1) bzw. (2) UVPG und der Anlage 1 zum UVPG (Screening)
- freiwillige UVP nach § 7 (3) UVPG

UVP-Pflicht gegeben

Scoping-Termin

- Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Besprechung über Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen mit dem Antragsteller und ggf. den zu beteiligenden Behörden und Dritten gemäß § 2a der 9. BImSchV (§ 10 (3a) BImSchG)

Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

- Schriftliche Unterrichtung des Antragstellers über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 2a der 9. BImSchV
- Der Träger des Vorhabens beginnt mit der Erhebung der Daten für die Erstellung der beizubringenden Unterlagen

Beteiligung anderer Behörden

- § 10 (5) BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV: Die Behörde fordert andere Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt ist, auf, eine Stellungnahme abzugeben
- Zu diesem Zweck sendet sie ihnen die (relevanten) Antragsunterlagen zu
- Die Stellungnahmen werden bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit berücksichtigt

Einholen von Sachverständigengutachten

- § 13 der 9. BImSchV: Die Behörde holt soweit zur Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen erforderlich, Sachverständigengutachten ein
- Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse: Gutachten zur Beurteilung des Sicherheitsberichtes
- Anlagen, die unter die KNV-V fallen: Gutachten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse und der Angaben zur Finanzlage

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

- Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) der 9. BImSchV

Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 20 (1b) der 9. BImSchV)
- Die Bewertung ist zu begründen

¹ spätestens mit Antragstellung

² i.d.R. 1 Monat

³ 3-7 Monate, abhängig vom Verfahren (förmlich/vereinfacht)

⁴ innerhalb eines Monats

⁵ Auslegung: 1 Monat, soll eine Woche nach Bekanntmachung beginnen

⁶ eÖT i.d.R. 4 bis 5 Wochen nach Einwendungsende, ggfls. auch später

⁷ möglichst innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist

⁸ möglichst innerhalb eines Monats nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung

⁹ Auslegung für 2 Wochen, beginnend am Tag nach der Bekanntmachung

Einleitung des Genehmigungsverfahrens

ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

ohne Öffentlichkeitsbeteiligung